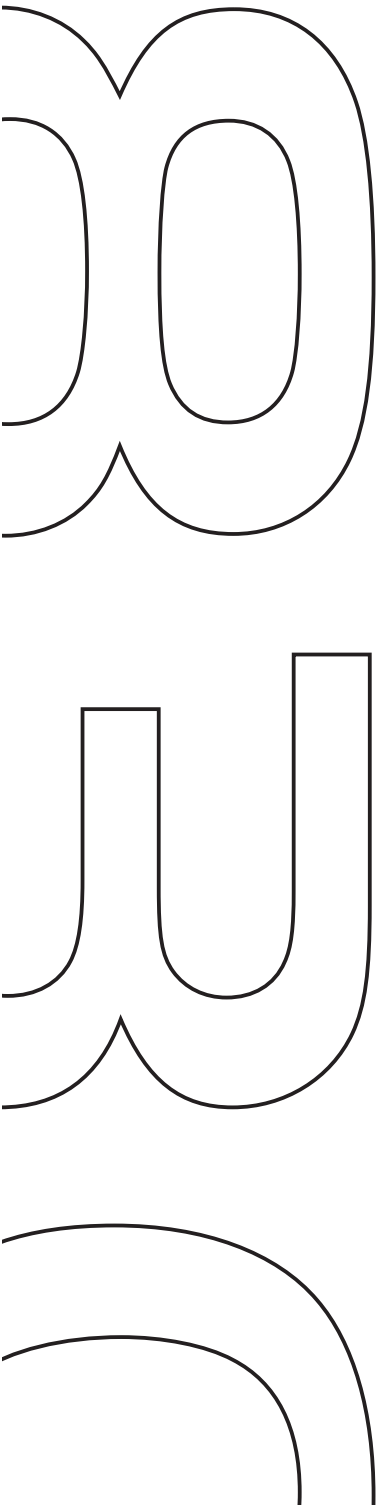


vollzugsreglement zur
abfallverordnung

vom 9. märz 2010



Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Einleitung	4
Art. 1	Zweck	4
2	Kehricht und Sperrgut	4
Art. 2	Kehrichtabfuhr	4
Art. 3	Behältnisse für Kehricht	4
Art. 4	Sperrgutabfuhr	4
Art. 5	Bereitstellung	5
3	Separatabfälle	5
Art. 6	Abfahren für Separatabfälle	5
Art. 7	Bereitstellung	6
Art. 8	Sammelstellen	6
Art. 9	Entsorgung durch den Handel	6
Art. 10	Separatabfälle aus Betrieben	7
4	Sonderabfälle	7
Art. 11	Entsorgung	7
5	Weitere Dienstleistungen	7
Art. 12	Häckseldienst	7
Art. 13	Ökobus	7
6	Inkraftsetzung	7
Art. 14	Inkraftsetzung	7

Bemerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen ungeachtet der männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Gestützt auf Art. 4 Abs. 1 der Abfallverordnung der Gemeinde Bassersdorf erlässt der Gemeinderat folgendes Vollzugsreglement:

1. Einleitung

Zweck Art. 1 Dieses Vollzugsreglement regelt Organisation und Durchführung der Kehricht-, Sperrgut- und Grüngutabfuhr, der Separatsammlungen und weiterer Dienstleistungen der Gemeinde.

2. Kehricht und Sperrgut

Kehrichtabfuhr Art. 2 ¹Die Abfuhr von Haushaltskehricht erfolgt in der Regel einmal wöchentlich. Der Abfuhrtag ist dem Abfallkalender zu entnehmen.

²Die Entsorgung von Betriebskehricht erfolgt durch die Betriebe selbständig.

Behältnisse für Kehricht Art. 3 ¹Für Haushaltskehricht dürfen nur die gebührenpflichtigen Zürcher Unterland-Kehrichtsäcke verwendet werden. Diese sind ordentlich zu verschliessen.

²Kehrichtsäcke dürfen ein Gesamtgewicht von 20 kg nicht überschreiten.

³Bei Überbauungen ab sechs Wohneinheiten muss der Kehricht in Normcontainern bereitgestellt werden. Bei Neu- und Umbauten sind Containerstandorte im Baubewilligungsverfahren verbindlich anzugeben. Die Anordnungen der Baubehörde betreffend Ausgestaltung von Containerabstellplätzen sind verbindlich und zu beachten.

⁴Die Container für Haushaltskehricht dürfen nur Gebührensäcke, aber keine losen Abfälle enthalten.

⁵Die Container für Haushalts- und für Betriebskehricht sind gut lesbar zu beschriften (Eigentümer, Adresse). Sie müssen sauber und in funktionstüchtigem Zustand gehalten werden. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, so dass der Deckel vollständig geschlossen werden kann.

Sperrgutabfuhr Art. 4 ¹Sperrgut aus Haushalten und Betrieben ist mit Gebührenmarken zu versehen und der jeweiligen regulären Kehrichtabfuhr mitzugeben oder an der Sammelstelle abzugeben.

²Sperrgut darf eine maximale Grösse von 150 x 50 x 50 cm und ein maximales Gewicht von 30 kg pro Einheit nicht überschreiten. Grössere bzw. schwerere Gegenstände werden nicht abgeführt und müssen auf eigene Kosten entsorgt werden.

³Nicht brennbare Teile, wie Metalle sind soweit möglich zu entfernen und in der Sammelstelle zu entsorgen.

Bereitstellung Art. 5 ¹Das Abfuhrmaterial darf frühestens am Vorabend und muss spätestens um 6.00 Uhr des Abholtages an der Durchgangsrouten bereitgestellt werden.

²Container sind zur Leerung an die Strasse zu stellen. Containerplätze dürfen maximal 5 m von der Abfuhrroute entfernt aufgestellt werden.

³Das Abfuhrmaterial ist so bereitzustellen, dass der Durchgang auf Trottoirs, Wegen und Hauszufahrten nicht behindert wird. Der Verkehr, die Reinigungs- und Winterdienste dürfen nicht behindert werden.

⁴Von der Kehrriechtabfuhr nicht mitgenommene Abfälle sind vom Inhaber am gleichen Tag wieder zu entfernen.

⁵Der Abfuhrunternehmer ist berechtigt, das Abfallgut stehen zu lassen, wenn die bereitgestellte Ware oder die Behältnisse nicht den Anforderungen dieses Reglements entsprechen.

⁶Bewohner von Liegenschaften, die sich an einer vom Abfuhrwesen nicht befahrenen Strasse befinden, können verpflichtet werden, ihr Abfuhrgut an eine geeignete Stelle zu bringen.

3. Separatabfälle

Abfahren für Separatabfälle Art. 6 ¹Für folgende Separatabfälle bietet die Gemeinde Bassersdorf Abfahren an:
– Grüngut
– Papier
– Textilien (durch Institutionen)

²Die Abfuhrtage für Grüngut und Papier sind dem Abfallkalender zu entnehmen. Die Textilien-Sammlungen erfolgen nach separater Ankündigung.

³Grüngut darf ausschliesslich in Normbehältern (140 l bis 800 l) oder in Bündeln bereitgestellt werden. Für gebündeltes Grüngut gilt eine Höchstlänge von 1,5 m und ein maximales Gewicht von 20 kg.

⁴Papier ist jeweils sauber gebündelt und von Fremdstoffen befreit bereitzustellen.

Bereitstellung Art. 7 Für die Bereitstellung der Separatabfälle gelten die Bestimmungen gemäss Art. 5 dieses Reglements.

Sammelstelle Art. 8 ¹Für folgende Separatabfälle bietet die Gemeinde Bassersdorf eine Sammelstelle an:

- _ Glas
- _ Aluminium und Weissblech
- _ Altmetall
- _ Elektrogeräte
- _ EPS (Styropor)
- _ Mischabbruch
- _ Karton
- _ Metall
- _ Mineralische Abfälle (Grubengut)
- _ Öl
- _ Papier
- _ Sperrgut
- _ Textilien/Schuhe
- _ Batterien / Akkumulatoren (oder Handel)

²Die Festlegung der Öffnungszeiten obliegt der Abteilung Bau + Werke.

³An der Sammelstelle dürfen nur diejenigen Separatabfälle abgegeben werden, für die bezeichnete Sammelbehälter vorhanden sind. Die Ablagerung von Separatabfällen an der Sammelstelle, für die keine bezeichneten Sammelbehälter vorhanden sind sowie von Kehricht ist verboten.

Entsorgung durch den Handel Art. 9 Folgende Separatabfälle sind über den Handel zu entsorgen:

- _ PET
- _ Batterien und Akkumulatoren (oder Sammelstelle)
- _ Autobatterien
- _ Leuchtstoffröhren
- _ Pneus
- _ Elektrogeräte
- _ Sonderabfälle aus Haushalten (Medikamente, Farben etc.)
- _ Kaffee-Patronen

Separatabfälle aus Betrieben Art. 10 ¹Kleine Mengen Separatabfälle aus Betrieben können über die Sammelstelle und/oder die Abfahren entsorgt werden. Ob die angebotene Menge durch die Sammelstelle bewältigt werden kann, obliegt der Abteilung Bau + Werke.

²Grössere Mengen Separatabfälle sind durch die Betriebe selbst zu entsorgen.

4. Sonderabfälle

Entsorgung Art. 11 ¹Sonderabfälle aus Haushalten sind soweit möglich über den Handel zu entsorgen.

²Die Gemeinde Bassersdorf führt in Koordination mit den Kantonalen Stellen Sammelaktionen für Sonderabfälle durch. Dort kann Sonderabfall aus Haushalten und Betrieben bis maximal 20 kg pro Abgeber und Jahr kostenlos abgegeben werden. Für die fachgerechte Entsorgung grösserer Mengen Sonderabfälle sind die Inhaber selbst verantwortlich.

5. Weitere Dienstleistungen

Häckseldienst Art. 12 Der Häckseldienst wird auf privater Basis geregelt und angeboten.

Ökobus Art. 13 ¹Die Gemeinde betreibt einen Ökobus.

²Der Ökobus verkehrt einmal wöchentlich. Die Standorte und Termine werden im Abfallkalender veröffentlicht.

³Das Angebot an Sammlungen wird im Abfallkalender veröffentlicht.

6. Inkraftsetzung

Inkraftsetzung Art. 14 Dieses Reglement tritt rückwirkend per 16. Februar 2010 in Kraft.

Vom Gemeinderat mit Beschluss vom 9. März 2010 genehmigt

GEMEINDERAT BASSERSDORF

Franz Zemp, Gemeindepräsident

Rolf Rinderknecht, Verwaltungsdirektor

gemeinde bassersdorf

karl hügin-platz | 8303 bassersdorf | telefon 044 838 85 85

gemeinde@bassersdorf.ch | www.bassersdorf.ch

